### Satzung des Denkmalschutzbeirates der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf

# § 1 Rechtsgrundlage

Zusammensetzung, Art der Berufung sowie Aufgaben und Arbeitsweise des Denkmalschutzbeirates regeln sich nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBI. I S. 270) und nach den §§ 88 bis 93 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 01.12.1976 (GVBI. I S. 454).

#### § 2 Aufgaben

- Der Denkmalschutzbeirat berät und unterstützt den Kreisausschuss bei der Durchführung der Aufgaben, die ihm als Untere Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler obliegen.
- 2. Der Beirat arbeitet unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.
- 3. Er soll zu wichtigen Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörde angehört werden.
- 4. Der Beirat ist berechtigt, zu denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fragen Empfehlungen und Anregungen auszuarbeiten und zu beschließen. Es wird erwünscht, dass der Beirat die denkmalpflegerischen Belange des Landkreises Marburg-Biedenkopf gegenüber der Öffentlichkeit vertritt und die Vereine und Institutionen, die Denkmalpflege fördern und vertreten, berät und unterstützt.

#### § 3 Mitglieder

- 1. Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf beruft nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege (§ 3 Abs. 3 DSchG) für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages die Mitglieder des Denkmalschutzbeirates.
- 2. Dem Denkmalschutzbeirat sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören: Sachverständige Bürger entsprechend § 5 Abs. 2 DSchG, insbesondere aus den Fachgebieten Vorgeschichte, Geschichte, Architektur, Kunstgeschichte, Volkskunde, Handwerk.
  - Die Zahl der Beiratsmitglieder ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 3. Die im Kreistag vertretenen Fraktionen können je eines ihrer Mitglieder oder einen fachkundigen Bürger ihres Vertrauens mit beratender Stimme entsenden.
- 4. Das Landesamt für Denkmalpflege wird durch die für den Landkreis zuständigen Bezirkskonservatoren mit beratender Stimme vertreten.

#### § 4 Vorsitzender

Die Mitglieder des Denkmalschutzbeirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

#### § 5 Sitzungen

- 1. Der Denkmalschutzbeirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände oder die Untere Denkmalschutzbehörde verlangen.
- Der Beirat wird durch seinen Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch die Geschäftsstelle des Beirates einberufen.
- 4. Es ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. Der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- 5. Eine Durchschrift der Einladung ist dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, zuzuleiten.
- 6. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden wird von einem Vertreter des hauptamtlichen Kreisausschusses oder der Geschäftsstelle geleitet.

#### § 6 Beschlussfassung

- 1. Der Denkmalschutzbeirat berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Ausnahmen sind auf Antrag und nach Mehrheitsbeschluss der Mitglieder zulässig.
- Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach § 4 geheim durchzuführen.
- 5. In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Denkmalschutzbeirates widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

### § 7 Ortsbesichtigungen

Auf Antrag des Vorsitzenden, der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie auf Beschluss des Beirates sind örtliche Besichtigungen im Landkreis durchzuführen.

### § 8 Geschäftsführung, Auslagenerstattung

 Die Geschäfte des Beirates werden von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf geführt. Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand und stellt den Protokollführer. 2. Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf erstattet auf Antrag die persönlichen Auslagen der Beiratsmitglieder.

#### § 9 Niederschrift

- 1. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - 1. Ort und Tag der Sitzung,
  - 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,
  - 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
  - 4. die gefassten Beschlüsse,
  - 5. die Ergebnisse von Wahlen.
- 2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des Beirates zu unterzeichnen.
- 3. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Kreisausschuss Hauptamt und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, zuzuleiten.

# § 10 Ablauf der Wahlperiode

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 01.03.1994

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf gez. Robert Fischbach Erster Kreisbeigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung in der Oberhessischen Presse sowie im Hinterländer Anzeiger am 18.03.1994 und am 19.03.1994 in Kraft getreten.